

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 10 vom 3. Juni 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 3. Juni 2016 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/441

Gegenstand: Entfernung von „unqualifizierten“ Richtern aus dem Dienst.

Begründung: Der Petent vertritt als Rechtsanwalt in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit am Landgericht Bremen eine Gesellschaft. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Der Petent beklagt, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts willkürlich sei und behauptet, die Entscheidung erfülle den Straftatbestand der Rechtsbeugung. Der Petent begehrt, die entscheidenden Richter aus dem Dienst zu entfernen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Anhaltspunkte dafür, dass das Zivilverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, bestehen nicht. Die Verfahrensgestaltung und die Entscheidung eines Rechtsstreits obliegt dem jeweils mit der Sache befassten Gericht, wobei sich die Richter aufgrund ihrer verfassungsmäßig verbürgten Unabhängigkeit allein von Recht und Gesetz leiten lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keinen Handlungsbedarf. Der Petent ist mit einer gerichtlichen Entscheidung unzufrieden. Gerichtliche Entscheidungen sind ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Rechtsmitteln anzufechten und obliegen im Übrigen nicht der parlamentarischen Kontrolle.

Eingabe-Nr.: L 18/466

Gegenstand: Schaffung eines Eisenbahnhaltepunkts

Begründung: Die Petentin bittet darum, den Bahnhof Sebaldsbrück als Haltpunkt des Regionalexpresses zwischen Hannover und Bremen vorzusehen. Anders als der Haltepunkt Mahndorf, sei der Bahnhof Sebaldsbrück für Pendler der komfortablere Zusteigepunkt. Dieser biete nicht nur bessere Unterstellmöglichkeiten bei schlechtem Wetter, sondern es bestehe auch die Möglichkeit, sich mit Heißgetränken zu versorgen. Darüber hinaus sei die Fahrzeit für die Pendler, die etwa aus Eystrup kommen, durch die Zusteigemöglichkeit in Mahndorf deutlich länger, als bei dem Haltepunkt am Bahnhof Sebaldsbrück.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Bis 2013 hielten einige Regionalzüge auf der Strecke zwischen Hannover und Bremen auch in Bremen-Sebaldsbrück. Da diese Halte in Sebaldsbrück nur schwach angenommen wurden, hat man sie im Dezember 2013 eingestellt. Stattdessen wird seither der Bahnhof Bremen-Mahndorf stündlich von den Regionalzügen bedient, der aufgrund diverser Buslinien und der Anbindung an die Straßenbahnlinie 1 vielfältige Reisemöglichkeiten für die Fahrgäste aus dem Umland bietet. Bisher hat die Fahrplanumstellung nicht nur zu einer Steigerung der Nutzung des Haltepunkts Mahndorf geführt, sondern auch die Fahrgastzahlen am Bahnhof Sebaldsbrück haben sich trotz der Herausnahme aus der von der Petentin genannten Strecke positiv entwickelt.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht derzeit keine Handlungsmöglichkeit. Insgesamt deutet derzeit alles darauf hin, dass sich das öffentliche Personennahverkehrssystem seit der Umstellung verbessert hat. Dass sich für einzelne Fahrgäste die Verbindungen durch längere Pendelzeiten von Tür zu Tür verschlechtert haben, ist sehr bedauerlich, aber nicht gänzlich zu vermeiden ohne zugleich unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, indem etwa beide Haltepunkte gleichermaßen bedient werden würden.

Eingabe-Nr.: L 18/479

Gegenstand: Beschwerde über die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA)

Begründung: Der Petent beklagt seine unzureichende medizinische Versorgung in der JVA Bremen. Die aufgrund seiner schweren Erkrankungen erforderliche ärztliche Behandlung werde ihm in der JVA verweigert. Der Anstaltsarzt habe ihm zahlreiche Medikamente verschrieben, ohne ihn sorgfältig zu untersuchen. Die notwendigen Untersuchungen außerhalb der JVA würden ihm verweigert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petent ist zwar haftfähig, aber chronisch erkrankt. Daher wird er regelmäßig und kurzfristig, wenn akute Gesundheitsprobleme auftauchen, in der ärztlichen Visite vorstellig. Zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Inhaftierten besteht außerdem die Möglichkeit einer Überweisung in ein Krankenhaus oder in ein Vollzugskrankenhaus, sofern die Behandlung in der JVA nicht möglich ist. Die gesundheitlichen Probleme des Petenten wurden stets untersucht und, sofern erforderlich, sachgerecht behandelt. Allgemein gilt, dass finanzielle Aspekte bei der medizinischen Versorgung von Inhaftierten eine nachrangige Bedeutung haben. Einschränkungen bestehen lediglich insoweit, dass die Arztauswahl eingeschränkt ist. Außerdem besteht, ebenso wie für andere Versicherte in Freiheit, kein Anspruch auf bestimmte Behandlungsmethoden, sondern allein auf eine fachgerechte Behandlung. Dies gilt ebenso für den Umgang und die Verschreibung von Arzneimitteln. Hier gelten für Inhaftierte dieselben Standards wie für Nichtinhaftierte.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keinen Handlungsbedarf. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass die medizinische Versorgung des Petenten oder generell der Inhaftierten in der JVA Bremen nicht im erforderlichen Maß gegeben ist, bestehen nicht.

Eingabe-Nr.: L 19/18

Gegenstand: Beschwerde gegen das Bauvorhaben Offshore-Terminal

Begründung: Der Petent wendet sich gegen das öffentliche Bauvorhaben Offshore-Terminal in Bremerhaven. Es handle sich um ein unwirtschaftliches Bauvorhaben, für das keine öffentlichen Mittel verbraucht werden dürften. Der Petent führt hierzu insbesondere aus, dass bereits private Investoren eine Beteiligung an dem Projekt aufgrund seiner Unwirtschaftlichkeit abgelehnt hätten. Die gutachterlichen Prognosen zur Auslastung des Terminals seien realitätsfremd und die geschätzten Baukosten seien deutlich zu niedrig angesetzt worden. Aufgrund der finanziellen Risiken, die mit dem Vorhaben verbunden seien, müsse das gesamte Projekt erneut geprüft werden. Die Petition wird von 3 613 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich in öffentlicher Beratung des staatlichen Petitionsausschusses vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Für das Bauvorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen wurde die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens mit dem Ergebnis geprüft, dass die für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestehenden Vorgaben der Landshaushaltsordnung weiterhin gegeben seien. Ebenso wurde die Kostenschätzung für den Bau des Offshore-Terminals durch die inzwischen vorliegenden Kostenberechnungen bestätigt. Seit 2010 wurden die Projektkosten in wiederholten Abständen unter Berücksichtigung der „Richtlinie Bau“ kalkuliert. Auf dieser Grundlage hat der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss einen Beschluss zur Finanzierung des Bauprojekts aus dem Haushalt beschlossen. Ziel des Bauvorhabens ist insbesondere, die Rahmenbedingungen für ein Kompetenzzentrum für Windenergie zu etablieren und hierdurch langfristig neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens. Die gerichtliche Klärung der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Rechtsfragen kann nicht durch die Petition ersetzt werden.

Eingabe-Nr.: L 19/28

Gegenstand: Rundfunkbeitragsbefreiung

Begründung: Der Petent regt an, Menschen mit geringem Einkommen von der Zahlung von Rundfunkbeiträgen zu befreien. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sehe allein für solche Personen eine Befreiung vor, die Arbeitslosengeld II beziehen, nicht aber für geringe Einkommen. Insofern bestehe Handlungsbedarf, weil es viele Menschen mit sehr geringem Arbeitseinkommen gebe. Die Petition wird von 27 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich in öffentlicher Beratung des staatlichen Petitionsausschusses vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Um zu vermeiden, dass Antragstellerinnen und Antragsteller eine Vielzahl persönlicher Daten offenlegen müssen, wurde durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Jahr 2013 beschlossen, die Rundfunkbeitragsbefreiung pauschal von der Vorlage von Leistungsbescheiden über Sozialhilfe, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II abhängig zu machen. Eine Prüfung und Aufklärung der individuellen Einkommensverhältnisse für jeden Beitragszahler wäre mit einem unverhältnismäßig großem Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden, weshalb man von einer solchen Regelung abgesehen hat.

Gleichwohl können die Rundfunkanstalten über die pauschal normierten Befreiungstatbestände hinaus in Härtefällen von einer Beitragserhebung abzusehen. Hierzu ist vom Beitragszahler seine Einkommenssituation darzulegen, um die Beitragsbefreiung im Einzelfall prüfen zu können.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keinen Handlungsbedarf. Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, die Befreiung von der Rundfunkgebührenbeitragspflicht wegen besonderer Härte beantragen zu können, besteht keine Notwendigkeit für eine Änderung des Rundfunkänderungsstaatsvertrags. Insbesondere in Fällen, in denen die Einkünfte die Bedarfsgrenze für Sozialleistungen um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten, wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte durch die bestehende Härtefallregelung ausreichend Rechnung getragen.

Eingabe-Nr.: L 19/74

Gegenstand: Anmeldung zum Europäischen Kulturerbe-Siegel (Bunker Valentin)

Begründung: Der Petent regt an, den Bunker Valentin zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel sollen Stätten ausgezeichnet werden, „die Symbole und Beispiele der europäischen Einigung, der Ideale und der Geschichte der EU sind“. Die Auswahl erfolgt nur nach dem symbolischen Wert der Stätten für Europa, nicht aufgrund der Schönheit oder architektonischen Qualität. Zudem soll die pädagogische Dimension, insbesondere mit Blick auf junge Menschen, eine maßgebliche Rolle spielen. Deutschland hat entschieden, Stätten zu den Themen „Eiserner Vorhang“ und „Reformation“ zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Der Bunker Valentin passt nicht in dieses Themenspektrum, sodass der staatliche Petitionsausschuss die Anregung des Petenten nicht unterstützen kann.

Eingabe-Nr.: L 19/75

Gegenstand: Einrichtung einer Landesbuslinie

Begründung: Der Petent regt an, gemeinsam eine Landesbuslinie Weserlinie von Bremen über Minden und Rinteln nach Hameln einzurichten.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Da eine solche Buslinie im Wesentlichen über niedersächsisches Gebiet führen und niedersächsische Gemeinden anbinden würde, sieht es der staatliche Petitionsausschuss nicht als Aufgabe des Bundeslandes Bremen, die Einrichtung einer solchen Buslinie anzuregen. Der Petent mag sich gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags wenden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind.

Eingabe-Nr.: L 19/76

Gegenstand: Anmeldung zum Europäischen Kulturerbe-Siegel (Böttcherstraße)

Begründung: Der Petent regt an, die Böttcherstraße als Wiederaufbauleistung und Hauptwerk des deutschen Expressionismus zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden.

Mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel sollen Stätten ausgezeichnet werden, „die Symbole und Beispiele der europäischen Einigung, der Ideale und der Geschichte der EU sind“. Die Auswahl erfolgt nur nach dem symbolischen Wert der Stätten für Europa, nicht aufgrund der Schönheit oder architektonischen Qualität. Zudem soll die pädagogische Dimension, insbesondere mit Blick auf junge Menschen, eine maßgebliche Rolle spielen. Deutschland hat entschieden, Stätten zu den Themen „Eiserner Vorhang“ und „Reformation“ zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Die Böttcherstraße passt

nicht in dieses Themenspektrum, sodass der staatliche Petitionsausschuss die Anregung des Petenten nicht unterstützen kann.

Eingabe-Nr.: L 19/77

Gegenstand: Einrichtung eines Straßenbahnverkehrs in Bremerhaven und Regio-Stadtbahn Bremerhaven–Nordenham

Begründung: Der Petent regt an, aus Gründen der Verkehrswende und aus ökologischen Gründen in Bremerhaven einen Straßenbahnverkehr aufzubauen. Außerdem sollte eine Regio-Stadtbahn von Bremerhaven nach Nordenham über Cuxhaven eingerichtet werden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine Straßenbahn in Bremerhaven erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar. Die bestehende ÖPNV-Verbindung von Bremerhaven nach Nordenham erscheint auskömmlich. Der Petent hat auch keine Gründe vorgetragen, weshalb ein Bedarf für eine direkte Verbindung besteht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/452

Gegenstand: Entschädigung von Opfern von Justizirrtümern

Begründung: Der Petent fordert eine nach lebensnahen Grundsätzen angemessene Entschädigung für Opfer von Justizirrtümern und einen direkten unmittelbaren Ausgleich der Folgen in der persönlichen Lebensführung der Opfer durch den Staat. Die Haftentschädigung sei viel zu niedrig und es fehle an Regeln und Hilfestellungen zur Unterstützung einer Resozialisierung. Die Petition wurde beim Bundestag eingereicht und den Landesvolksvertretungen zugeleitet, weil sie geeignet sei, auf die bestehenden Probleme bei der Entschädigung und Rehabilitation von Opfern von Justizirrtümern hinzuweisen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Für den Ausgleich von Vermögensschäden, die durch Justizirrtümer erlitten werden, sieht das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen bereits den Ausgleich von vermögensrechtlichen Nachteilen vollumfänglich vor. Hinsichtlich des Ausgleichs für Nichtvermögensschäden enthält das Gesetz eine Pauschalregelung für den Ausgleich zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung. Danach enthalten Betroffene für jeden Tag der Freiheitsentziehung pauschal 25 €. Vor dem Hintergrund, dass die durch zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung ohnehin kaum betragsmäßig festgemacht werden kann und dem vom Petenten zu Recht aufgegriffenen Problem weiterer nicht materieller Unterstützung in Form von Resozialisierungsmaßnahmen, hat die Justizministerkonferenz im Juni 2013 eine Studie in Auftrag gegeben, die die praktische Umsetzung der gesetzlichen Regelung des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen untersuchen und zugleich darüber Antwort geben soll, inwiefern Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung ergriffen werden können. Das Ergebnis der Studie steht noch aus.

Der staatliche Petitionsausschuss pflichtet der Einschätzung der Justizministerkonferenz bei, dass die Rehabilitation und Unterstützung von Opfern von Justizirrtümern einer kritischen Prüfung bedarf, um die Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen zu gewährleisten und gegebenenfalls Neuregelungen, soweit erforderlich, zu implementieren. Um Neuregelungen umzusetzen, sollte aber das Ergebnis der bereits zu diesem Zweck in Auftrag gegebenen Studie abgewartet werden. Derzeit besteht aus Sicht des staatlichen Petitionsausschuss daher kein Handlungsbedarf.